Übereinkunft zwischen schweizerischen Kantonen und dem Königreich Sachsen über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen

vom 04.02.1837 und 18.02.1837 (Fassung in Kraft getreten am 18.02.1837)

A. Schweizerische Erklärung, vom 4. Hornung (Februar) 1837

Nachdem zwischen der Königlich-Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizer Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landesteile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell der Äussern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Übereinkunft getroffen worden ist, so erklärt der eidgenössische Vorort:

Art. 1

In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegierten und nichtprivilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, dass die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2

Die gegenwärtige Übereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Teile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahierenden Teilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkunde hat der eidgenössische Vorort die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, mit dem eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich-Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt.

B. Königlich-Sächsische Erklärung, vom 18. Hornung (Februar) 1837

Nachdem zwischen der Königlich-Sächsischen Staatsregierung und den nachstehenden Schweizer Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Landesteile), Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell die Äussern Rhoden, in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen eine Übereinkunft getroffen worden ist, so erklärt die Königlich-Sächsische Regierung:

Art. 1

In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegierten und nichtprivilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, das heisst, also behandelt und kolloziert, dass die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und - nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen - so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2

Die gegenwärtige Übereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich-Sächsischen Lande, und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Teile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahierenden Teilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die Königlich-Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Dessen zu Urkunde haben die Königlich-Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung

unterzeichnet, mit dem Königlichen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt.

$\ddot{\mathbf{A}} \mathbf{n} \mathbf{derungstabelle-Nach\ Beschluss datum}$

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
04.02.1837	Erlass	Grunderlass	18.02.1837	BL/AGS 1836-1838 f 116 / d
				116

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	04.02.1837	18.02.1837	BL/AGS 1836-1838 f 116 / d
				116